

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 150

ausgegeben am 6. Juni 2014

---

## Gesetz

vom 10. April 2014

## über die Abänderung des Gesundheitsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBL 2008 Nr. 30, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 63

Aufgehoben

### II.

#### Übergangsbestimmung

Bewilligungen für die Anstellung eines Dentisten, die nach bisherigem Recht erteilt wurden, bleiben bis längstens 31. Dezember 2017 aufrecht; wird das Anstellungsverhältnis aufgelöst, so kann die Bewilligung nach vorgängiger Genehmigung des Amtes für Gesundheit bis zu diesem

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 12/2014

Zeitpunkt auf einen anderen zugelassen Zahnarzt übertragen werden.  
Art. 63 Abs. 2 des bisherigen Rechts findet weiterhin Anwendung.

### **III.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2014 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef